

## **Merkblatt**

für Grabarbeiten im Strassengebiet der Gemeinde

---

1. Mindestens drei Tage vor Baubeginn hat mit den Gemeindewerken, Abteilung Strasse eine Zustandsaufnahme zu erfolgen. Gleichzeitig sind gemeinsam allfällig notwendige Signalisationen und Verkehrsführungen innerhalb der Baustelle sowie allfällige weitere Massnahmen abzusprechen. Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen nicht entfernt werden.
2. Vor Aufbruch des Belags durch den Unternehmer, ist dieser zwecks fachgerechter Entsorgung mittels Beprobung zu überprüfen. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten Antragsteller. Die Gemeindewerke entscheidet, in welchem Fall auf eine Beprobung verzichtet werden kann.
3. Der Strassenbelag ist sofort nach Einfüllen von frostsicherem Kiesgemisch (kein Recyclingmaterial) und einer fachgerechten Verdichtung des Grabens mit einer HMT-Schicht bis Oberkante des bestehenden Deckbelags durch den Grabenunternehmer zu ergänzen (min. 12cm unabhängig der Dicke des bestehenden Belags). Vor dem Einbringen der HMT sind die Belagsränder mindestens um 20cm nachzufräsen. Ein Überhöhen des Belages im Bereich des Grabens ist nicht gestattet. Strassenabschlüsse, die für den Leitungsbau untergraben werden, sind vor Einbau der HMT-Schicht zusätzlich zu untermauern bzw. wiederherzustellen. Wenn der Abstand zwischen HMT-Rand bis zum nächsten Bund- oder Randstein weniger als 50 cm ist, muss der gesamte Deckbelag abgefräst werden. Nach Bauvollendung sind die Gemeindewerke zwecks Abnahme zu kontaktieren.
4. Nach dem Abklingen der Grabensetzung wird der Belag durch die Gemeindewerke fachgemäss in Stand gestellt (frühestens 1 Jahr später). Dabei wird der Belag abgefräst und der Deckbelag neu eingebaut. Nach der Fertigstellung der Grabenarbeiten durch den Antragsteller wird durch die Gemeindewerke, Abteilung Strasse, die Deckbelagsfläche ausgemessen (Rand HMT-Einbau plus allseitig 20cm Überlappung). Die Fläche wird mit CHF 90.00.- pro m<sup>2</sup> vorgängig in Rechnung gestellt.
5. Die Zu- und Wegfahrt, sowie eine sichere Fussgängerzugänglichkeit zu angrenzenden Liegenschaften ist jederzeit zu gewährleisten. Dasselbe gilt für Steuer- und Versorgungseinrichtungen wie Schieber, Hydranten, Kontrollschächte oder EW-Verteilkabinen.
6. Der Bewilligungsnehmer haftet für Schäden und Unfälle, die wegen Bauarbeiten oder des fertigen, aber mangelhaften Bauwerkes dem Strassenträger oder Dritten entstehen. Folgeschäden aus diesen Grabarbeiten an der Strassenanlage sind bis fünf Jahre nach der Abnahme durch den Bewilligungsnehmer oder deren Rechtsnachfolger zu beheben.
7. Die fremde Werkleitung (inkl. Schächte) im Strassenkörper wird solange geduldet, als sie den Bestand, Betrieb und Unterhalt der Strasse nicht stört. Notwendige Verlegungs- und Anpassungsarbeiten bei einem späteren Strassenausbau oder bei sonst welchen Änderungen der Strassenverhältnisse gehen zu Lasten des Leitungseigentümers.
8. Die Abklärungen über das Vorkommen bzw. Vorhandensein von Leitungen anderer Werke obliegt der Bauherrschaft bzw. dem Gesuchsteller.

9. Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet den Unternehmer vom Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen und sicherzustellen, dass der definitive Baubeginn mindestens 3 Arbeitstage vor Inangriffnahme der Grabarbeiten den Gemeindewerken, Abteilung Strassen gemeldet wird (Tel 055 450 56 76).

10. Die Kostensätze für die Bewilligung lauten wie folgt:

<b>Position</b>	<b>Einheit</b>	<b>Kosten / Einheit</b>	
Bearbeitungs- und Kanzleikosten		200.00	CHF
Benützungsgebühr ( $\sum$ aller Leitungs- $\emptyset < 40$ cm)	Meter	6.00	CHF
Benützungsgebühr ( $\sum$ aller Leitungs- $\emptyset 41-59$ cm)	Meter	12.00	CHF
Benützungsgebühr ( $\sum$ aller Leitungs- $\emptyset > 60$ cm)	Meter	20.00	CHF
Vorübergehende Beanspruchung öff. Strassenraum	Wochen * m <sup>2</sup>	2.00	CHF
Kosten Deckbelag nach Grabensetzung	m <sup>2</sup>	90.00	CHF
Spezialaufwand	Stunden	90.00	CHF